

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung der Änderung	neuer Textvorschlag
----------	----------------------	-----------------	-------------------------------	---------------------

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

1	§ 8 Abs. 1	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Köln“ vollzogen. Das gilt auch für sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen. Sonderregelungen des Bundes-, des Landes- oder darauf beruhenden Kölner Ortsrechts bleiben unberührt.	Vereinfachung des Verfahrens von Öffentlichen Bekanntmachungen.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im „Amtsblatt der Stadt Köln“ nachrichtlich hingewiesen. Soweit gesetzlich erforderlich, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich im „Amtsblatt der Stadt Köln“ vollzogen.
2	§ 8 Abs. 2	(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt die Bekanntmachung durch einen Ausgang im Erdgeschoss des städtischen Dienstgebäudes Laurenzplatz 1-3 bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt.	Anpassung aufgrund der Änderung in Abs. 1 (s. lfd. Nr. 1). Absatz 2 wird Absatz 3.	(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt die Bekanntmachung durch einen Aushang im Erdgeschoss des städtischen Dienstgebäudes Laurenzplatz 4, 50667 Köln, bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung unter www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen bzw. www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen . Dies gilt entsprechend auch für den nachrichtlichen Hinweis in Absatz 1 Satz 3.
3	§ 8 Abs. 3	(3) Bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ist eine Benachrichtigung im Schaukasten des Foyers des städtischen Dienstgebäudes Kundenzentrum Innenstadt, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln für die Dauer von zwei Wochen auszuhängen. Gleichzeitig ist die Benachrichtigung unter www.stadt-koeln.de) im Internet bereitzustellen.	Vereinfachung des Verfahrens bei Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung. Absatz 3 wird Absatz 2.	(2) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung werden durch Bereitstellung der Benachrichtigung im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen vollzogen.